



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02480**  
Datum: 09.04.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Fachbereich Bildung  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	06.05.2021	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Umsetzung der Regelungen des § 23 KiFöG LSA zusätzliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Erzieherinnen und Erzieher in ausgewählten Einrichtungen**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung des angepassten Durchführungsverfahrens zur Weiterleitung der durch das Land Sachsen-Anhalt (LSA) gemäß § 23 KiFöG LSA für 2021 ff bereitgestellten Haushaltsmittel zum Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative entfällt

Folgen bei Ablehnung

Projekt zur Chancengleichheit in der Kinderbetreuung entfällt

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)	2021	928.264,24	1.36501/41410100/
	<b>Aufwand</b> (gesamt)	2021	928.264,24	1.36501/53182500/53151500
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)			
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)			

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Diese Beschlussvorlage hat keine Klimarelevanz und ist damit klimaneutral.

## **Begründung:**

### **Historie**

Seit Änderung des KiFöG LSA und der Aufnahme des § 23 vom 01.08.2019 wurden die vom Land bereit gestellten Mittel an die freien Träger und seit 2020 auch an den städtischen Eigenbetrieb Kindertagesstätten verteilt, siehe Beschlussvorlagen VII/2019/00044 und VII/2020/01994.

Für das Jahr 2021 wurden mit Bescheid vom 29.12.2020 entsprechende Mittel durch das Land bewilligt (Anlage 2). Um die Weiterreichung dieser Mittel im Jahr 2021 zweckgebunden an die Träger von Kindertageseinrichtungen gewährleisten zu können, stehen im Produkt 1.36501 - Betrieb von Kindertageseinrichtungen auf dieser Grundlage Aufwendungen in Höhe von 928.264,24 EUR zur Verfügung.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 05.09.2019 (BV VII/2019/00044) wurde die Verwaltung beauftragt das Durchführungsverfahren zur Weitergabe der zweckgebundenen Landeszuweisungen gemäß § 23 KiFöG LSA umzusetzen: Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen.

Die in diesem Zusammenhang zweckgebundenen Landeszuweisungen gemäß § 23 KiFöG LSA wurden sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 anhand der festgeschriebenen Kenngrößen (Anteil der KJHG-Ermäßigungen von mindestens 33 % und Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund) an die Einrichtungen der freien Träger als auch die des städtischen Eigenbetriebes ab 2020 per Zuwendungsbescheid weitergereicht.

Aufgrund des Nichtverbrauchens der zur Verfügung gestellten Mittel durch einzelne Träger in den vergangenen zwei Jahren sollen die verfügbaren Mittel an Träger weitergereicht werden, die den Einsatz der Mittel des Landes gewährleisten können.

Um weitere Einrichtungen von den zusätzlichen Mitteln profitieren zu lassen, wurden die damalige Datengrundlage und die Kenngrößen aktualisiert.

Hinsichtlich der Überprüfung der Kenngrößen wurde deutlich, dass der Anteil an KJHG-Ermäßigungen aufgrund der seit dem 01.01.2020 geltenden gesetzlichen Geschwisterermäßigung rückläufig ist. Daher wurde die Kenngröße „33 % Anteil der KJHG-Ermäßigungen“ angepasst.

Die angepassten Kenngrößen bedeuten, dass das Durchführungsverfahren neu ausgerichtet wird:

- die Anzahl der betreuten Kinder je Einrichtung liegt mindestens bei 70
- der Anteil der KJHG-Ermäßigungen liegt über dem städtischen Durchschnitt der unter 15-Jährigen SGB II Empfänger von 15 %
- es liegt ein Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund sowie ein Anteil an ausländischer Bevölkerung vor

Das Ergebnis zu den Einrichtungen, die nach diesem Raster in Betracht kommen, befindet sich als Übersicht in Anlage 1.

## **Fazit**

Die Anpassung des beschriebenen Auswahlverfahrens ist erforderlich, um den Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen abzusichern, um wiederum den gleichberechtigten Betreuungsanspruch zu gewährleisten. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel werden vollständig durch die Landeszuweisung zweckgebunden nach § 23 KiFöG LSA bereitgestellt.

## **Familienverträglichkeitsprüfung**

Die Familienverträglichkeitsprüfung soll das Verwaltungshandeln dahingehend ausrichten, dass dies den Interessen und Belangen von Familien und deren Kindern entspricht. Mit der Beschlussvorlage wird sichergestellt, dass insbesondere Kinder aus sozial benachteiligten Familien bzw. Stadtteilen im Rahmen ihrer Betreuung in den haleschen Kindertageseinrichtungen eine gleichberechtigte Förderung erhalten. Sie ist folglich im besonderen Maße als familienverträglich zu bezeichnen.

## **Pro**

Der besondere Gewinn für die Stadt Halle (Saale) liegt in der nachhaltigen Entwicklung einer Chancengleichheit für alle Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden.

## **Contra**

Es gibt keine Gründe, die gegen die Beschlussvorlage votieren.

## **Anlagen:**

Anlagen gesamt:

Anlage 1	Trägerübersicht
Anlage 2	Bescheid § 23 KiFöG